

SPONSORINGVERTRAG

zwischen

der SG Kreba-Neudorf

vertreten durch
die Vereinsvorsitzende
(im Folgenden die Gesponserte genannt)

und

(Frau / Herr / Firma – vertreten durch)

Anschrift
(im Folgenden „Sponsor“ genannt)

Präambel

In der SG Kreba-Neudorf trainieren und spielen mehrere Fußball-Jugendmannschaften. Besonders die Nachwuchsarbeit ist eine wichtige Aufgabe in einem Verein. Diese ist jedoch mit erheblichen Kosten verbunden, welche nicht ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Fördermittel abgedeckt werden können. Deshalb sucht die SG Kreba-Neudorf Sponsoren, welche die Nachwuchsarbeit des Vereins finanziell unterstützen.

Aus diesem Grund hat die SG Kreba-Neudorf das Projekt **"Für jedes Tor ein Euro"** initiiert.

Bei diesem Projekt ist der zu sponsernde Betrag abhängig vom Erfolg der Jugendmannschaften. Je mehr Tore in der Saison erzielt werden, umso höher ist der durch den Sponsor zu zahlende Betrag. Der aktuelle Torestand wird auf einer Werbetafel vor dem Sportplatzgelände und auf der Homepage der SG Kreba-Neudorf aktuell angezeigt. Die aus dem Projekt erzielten Sponsorengelder werden vom Verein ausschließlich für Aktivitäten in der Nachwuchsarbeit eingesetzt. Dies können insbesondere die Anschaffungen von zusätzlicher Ausrüstung, Trainingslager oder Weihnachts- und Saisonabschlussfeiern sein. Der Sponsor erhält im Gegenzug die Möglichkeit sein Logo auf die Werbetafel aufzubringen. Darüber hinaus erscheint das Logo auf der Homepage der SG Kreba-Neudorf, im Zusammenhang mit dem Projekt.

Dies vorausgeschickt schließen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 1
Leistung des Sponsors

- (1) Der Sponsor verpflichtet sich, an die Gesponserte zur Durchführung des in der Präambel beschriebenen Projekts für jedes erzielte Pflichtspieltor, der im Spielbetrieb befindlichen Jugendmannschaften der SG Kreba-Neudorf, in der laufenden Saison

1,- Euro

einmalig zu leisten.

- (2) Dabei legt der Sponsor einen Höchstbetrag, für das Sponsoring, von

- 50,- Euro (50 Tore)
- 75,- Euro (75 Tore)
- 100,- Euro (100 Tore)
- unbegrenzt
-

fest.

- (3) Der Betrag versteht sich inklusive Mehrwertsteuer.
- (4) Der Sponsor verfolgt mit der Leistung folgende Ziele:
Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Imagegewinn

§ 2
Fälligkeit der Leistung des Sponsors

- (1) Die Leistung des Sponsors wird, frühestens nach Unterzeichnung des Vertrages durch die Gesponserte und spätestens zum Saisonende (Monat Juli/August) erbracht.
- (2) Die nach § 1 vereinbarten Geldleistungen sind, nach Rechnungslegung durch die Gesponserte, auf das Konto der Gesponserten

IBAN: DE16 8505 0100 00410008 46

unter Angabe des Verwendungszwecks "Für Jedes Tor 1 Euro" zu überweisen.

§ 3

Leistung der Gesponserten

- (1) Die Gesponserte verpflichtet sich zur Durchführung folgender Maßnahmen:
 - a) Der vom Sponsor gezahlte Betrag wird in voller Höhe für die Jugendarbeit im Verein verwendet.
 - b) Die Gesponserte bringt das Logo des Sponsors auf eine Werbetafel am Sportplatzeingang in der Größe DIN A4 auf. Die Kosten für das erstmalige Aufbringen des Logos bzw. Werbeaufdrucks trägt die Gesponserte. Sollte der Sponsor die Erneuerung oder Änderung des Logos bzw. Werbeaufdrucks wünschen, muss der Sponsor für die damit verbundenen Kosten selbst aufkommen.
 - c) Die Gesponserte bewirbt das Projekt, unter Verwendung des Logos des Sponsors, auch auf der Homepage der SG Kreba-Neudorf.
- (2) Bei eventuellen Änderungen, sowohl hinsichtlich der Durchführung des in der Präambel beschriebenen Projekts als auch bei einzelnen Aktivitäten, werden beide Seiten bestrebt sein, sich über gegebenenfalls erforderliche gleichwertige Alternativen zu verständigen.

§ 4

Erwerb von Rechten, Ausschließlichkeit

- (1) Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass die Gesponserte durch die Verwendung eines überlassenen Firmennamens/-logos keine Rechte hieran erwirbt. Dies gilt auch für andere Urheberrechte des Sponsors.
- (2) Der Sponsor erwirbt durch die Leistung keinerlei Rechte, die Gesponserte und ihre Tätigkeiten zu beeinflussen. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die Ziele des Sponsors die Ziele der öffentlichen Aufgabenstellung nicht beeinträchtigen oder überlagern.
- (3) Die Gesponserte versichert, alleinige Inhaberin der Nutzungsrechte des in der Präambel beschriebenen Projekts zu sein und keinem Dritten diese Nutzungsrechte eingeräumt wurden oder werden.
- (4) Die Gesponserte ist berechtigt, Verträge mit weiteren Sponsoren abzuschließen.
- (5) Sofern der Sponsor Dritte an der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung gemäß § 1 beteiligen will, bedarf es dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesponserten.

§ 5
Transparenzgebot

Der Sponsor ist damit einverstanden, dass die nach § 1 vereinbarte Leistung, ihre Zweckbestimmung, ihr Wert bzw. Geldwert und der Name der Sponsors in den Fällen, in denen der Gesponserte aus rechtlichen Gründen dazu verpflichtet ist, gegenüber Dritten bekanntgegeben werden.

§ 6
Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Gesponserte übernimmt keine Gewähr für die von dem Sponsor verfolgten Ziele, z.B. den Werbeerfolg.
- (2) Die Haftung der Gesponserten für Verlust oder Schäden jeglicher Art an zur Verfügung gestellten Gegenständen und Werbemitteln ist ausgeschlossen, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Beschäftigte der Gesponserten verursacht werden.
- (3) Die Haftung des Sponsors für die nach § 1 zu erbringende Leistung ist ausgeschlossen, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Sponsors beruht.

§ 7
Vertragsdauer, Verlängerung, Kündigung, Ausfall

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und endet mit Beginn der neuen Spielsaison (Monat August). Eine stillschweigende Verlängerung des Vertrages erfolgt, wenn der Sponsor den Vertrag nicht bis zum 01.08. eines Jahres gekündigt hat.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vertragspartner einer oder mehrerer Pflichten aus diesem Vertrag – auch nach schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung – nicht nachkommt oder das in der Präambel bezeichnete Projekt aufgrund unvorhersehbarer und/oder unabwendbarer Ereignisse (z.B. das Bestehen eines Sicherheitsrisikos) nicht durchgeführt werden kann oder im Falle einer Änderung der Gegenleistung gemäß § 3 Abs. 1 eine Verständigung nach § 3 Abs. 2 nicht erreicht wird und die Änderung für den Sponsor nicht zumutbar ist. Beide Seiten sind sich einig, dass eine zeitliche Verschiebung des Projekts regelmäßig zumutbar ist.
Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- (3) Für den Fall der Kündigung hat der Sponsor Anspruch auf Rückgewähr der Geldleistung nach § 1, sofern er die Kündigung nicht zu vertreten hat.
Hat die Gesponserte im Zeitpunkt der Kündigung bereits werbende Maßnahmen für den Sponsor erbracht oder in Auftrag gegeben und sind der

Gesponserten hierdurch Kosten entstanden, so hat sie Anspruch auf eine anteilige Vergütung, die sich nach dem Verhältnis der vereinbarten und erbrachten werbenden Maßnahmen bemisst bzw. auf die Erstattung der verauslagten Kosten.

- (4) Findet das in der Präambel beschriebene Projekt aufgrund höherer Gewalt nicht statt, so sind von keiner Vertragspartei Leistungen zu erbringen. Erbrachte oder aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtung noch zu erbringende Leistungen sind von den Vertragsparteien zu vergüten; sonstige Vorauszahlungen sind zu erstatten.

§ 8

Verantwortliche Ansprechpartner

Verantwortliche Ansprechpartnerin / verantwortlicher Ansprechpartner bei dem Sponsor ist

_____ .

Verantwortlicher Ansprechpartner bei der Gesponserten ist

Dirk Naumburger -Jugendleiter- .

§ 9

Vertragsänderungen

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten in diesem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die den Interessen beider Seiten möglichst nahe kommt.

§ 11

Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand ist das Amtsgericht Weißwasser.
- (2) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Ort, Datum

Unterschrift des Sponsors

Ort, Datum

Unterschrift der Gesponserten